
S 3 U 180/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Restitutionsklage Wiederaufnahme Zulässigkeit
Leitsätze	Für die Zulässigkeit einer Restitutionsklage ist es erforderlich, dass Restitutionsgründe nachvollziehbar dargelegt werden.
Normenkette	SGG § 179 ZPO § 580

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 180/18
Datum	28.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 U 166/19
Datum	16.03.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I.Â Die Wiederaufnahmeklage der KlÃ¤gerin wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin begehrt die Wiederaufnahme des rechtskrÃ¤ftig abgeschlossenen Verfahrens [L 7 U 166/19](#).

Mit Urteil vom 24. Juni 2019, [L 7 U 166/19](#), wies der Senat gemäß [Â§ 155 Abs. 1, 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz](#) durch den Vorsitzenden des Senats (als zuständiger Berichterstatter/Einzelrichter) die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Februar 2019, [S 3 U 180/18](#), zurück. Die Berufung der Klägerin mit dem Ziel, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Februar 2019 sowie den Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 12.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.05.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den ablehnenden Bescheid vom 06.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.1998 zurückzunehmen, die Wirbelsäulenbeschwerden der Klägerin als Folge ihres Arbeitsunfalls vom 24.01.1997 anzuerkennen und eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vH zu gewähren, sei unbegründet.

Die gegen das Berufungsurteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde verwarf das BSG mit Beschluss vom 05.09.2019 als unzulässig (Az.: [B 2 U 149/19 B](#)).

Im Rahmen eines später beim Sozialgericht Landshut anhängig gewordenen Verfahrens ([S 3 U 92/20](#)) mit einem anderen Streitgegenstand beantragte die Klägerin mit Schriftsatz vom 18.07.2020, mehrere früher in anderen sozialgerichtlichen Verfahren ergangene Urteile aufzuheben und neu zu verhandeln, darunter auch das im Berufungsurteil des Senats vom 24.06.2019 bestätigte Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28.02.2019, [S 3 U 180/19](#). In der Sache sei damals unrichtig entschieden worden infolge eines strafbaren Verhaltens einer Auskunftsperson des Klinikums P..

Auf Antragsgrundlage des Sozialgerichts, dass eine Verweisung an das Bayerische Landessozialgericht beabsichtigt sei, da dieses für die erhobene Restitutionsklage zuständig sei, erklärte sich die Klägerin mit Schreiben vom 22.09.2020 mit einer entsprechenden Verweisung einverstanden. Mit Beschluss vom 26.10.2020, [S 3 U 180/18](#), erklärte sich das Sozialgericht Landshut für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Bayerische Landessozialgericht. Für eine Restitutionsklage sei nach [Â§ 179 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 584 Abs 1 ZPO](#) das Berufungsgericht zuständig, wenn eines von mehreren angefochtenen Urteilen vom Berufungsgericht erlassen wurde, was hier mit dem Urteil des Senats vom 24.06.2019 der Fall sei.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes vom 24.06.2019 aufzuheben, das Berufungsverfahren L 7 166/19 fortzusetzen, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Februar 2019 sowie den Überprüfungsbescheid der Beklagten vom 12.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.05.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 06.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.1998 zurückzunehmen, die Wirbelsäulenbeschwerden der Klägerin als Folge ihres Arbeitsunfalls vom 24.01.1997 anzuerkennen und eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vH zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens L 7 U 166/180 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Aus Sicht der Beklagten liegen keine Restitutionsgründe vor. Insbesondere fehle es an einer strafrechtlichen Verurteilung

Mit gerichtlichem Schreiben vom 28.01.2021 wurden die Beteiligten unter Hinweis auf BSG, Beschluss vom 10.07.2012, [B 13 R 53/12 B](#), und BSG, Urteil vom 10.09.1997, B [9 RV 2/96](#) zu einer Entscheidung nach [Â§ 158 SGG](#) durch Beschluss angeordnet, nachdem die erhobene Klage aus Sicht des Gerichts mangels Vorliegen eines Strafurteils unzulässig sei.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 hat die Klägerin um Verlängerung ihrer Ausführungsfrist zum Schreiben vom 28.01.2021 gebeten, da sie bei der Generalstaatsanwaltschaft ermitteln lasse, wie weit die Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Verurteilung betrieben habe, aber sie bislang noch keine weitere Auskunft von dort erhalten habe, da sich nach den Angaben der Staatsanwaltschaft der Vorgang im Archiv befinde.

Entscheidungsgründe:

Die Wiederaufnahme- bzw. Restitutionsklage war gemäß [Â§ 179](#) Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit [Â§ 578 Abs. 1](#), [580](#), [581 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss in entsprechender Anwendung des [Â§ 158 SGG](#) als unzulässig zu verwerfen (zur Verwerfung durch Beschluss vgl. BSG, Beschluss vom 23. April 2014 [B 14 AS 368/13 B](#), SozR 4 [1500 Â§ 179 Nr. 1](#); Beschluss vom 10. Juli 2012 [B 13 R 53/12 B](#) [SozR 4-1500 Â§ 158 Nr. 6](#)). Der Senat konnte nach entsprechender Anhörung der Beteiligten durch Beschluss nach [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) entscheiden und die Klage als unzulässig verwerfen, da die Vorschrift des [Â§ 158 SGG](#) auch für unzulässige Restitutionsklagen entsprechend anwendbar ist (vgl. BSG, Beschluss vom 10.07.2012, [B 13 R 53/12 B](#); vgl. Hess LSG, Beschluss vom 15.01.2020, [L 3 U 76/17 WA](#)).

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden, [Â§ 179 Abs 2 SGG](#). Hiernach kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen, [Â§ 578 Abs 1 ZPO](#).

Für die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme- bzw. Restitutionsklage ist erforderlich, dass ein zulässiger Wiederaufnahme- bzw. Restitutionsgrund schlüssig behauptet wird (vgl. [BSGE 81, 46](#), 47 ff). Die Wiederaufnahmegründe sind in [Â§ 179 SGG](#) i. V. m. [Â§ 578 ff. ZPO](#) abschließend geregelt (Hess LSG, Beschluss vom 15.01.2020, [L 3 U 76/17 WA](#)).

Auf der Grundlage des Vortrags der Klägerin zur Begründung ihrer Wiederaufnahme- bzw. Restitutionsklage ist bereits die Zulässigkeit der Klage zu verneinen, da kein zulässiger Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens schlüssig behauptet worden ist.

Vorliegend macht die KlÄgerin mit ihrem Wiederaufnahmeantrag geltend, dass das rechtskrÄftig abgeschlossenen Verfahren inhaltlich unrichtig gewesen sei, da die vom Klinikum P. gegebenen AuskÄnfte unrichtig gewesen seien und die AuskÄnfte daher ein strafbares Verhalten darstellten. Nachdem dieses Vorbringen den alleinigen AnknÄpfungspunkt fÄr die von der KlÄgerin begehrte Wiederaufnahme des Verfahrens gibt, kommt allein eine Wiederaufnahme in Form einer Restitutionsklage in Frage.

Nach [Ä 580 Nr. 3 ZPO](#) lÄge ein Restitutionsgrund vor, wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegrÄndet ist, der Zeuge oder SachverstÄndige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat. Zur ZulÄssigkeit der Restitutionsklage gehÄrt im Falle des [Ä 580 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) allerdings grundsÄtzlich, dass ein rechtskrÄftiges verurteilendes Strafurteil vorliegt (Reichold in Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 38. Aufl., Rdnr. 1 zu [Ä 581 ZPO](#); BGH [NJW 83, 230](#)). HierfÄr ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, ebenso wenig fÄr einen Ausnahmefall, in dem die Restitutionsklage bei fehlender Verurteilung zulÄssig ist (vgl. Hess LSG, Beschluss vom 15.01.2020, [L 3 U 76/17 W A Rz 23](#)). Vielmehr ergibt sich aus dem Schreiben der KlÄgerin vom 03.03.2021, dass gerade kein strafrechtliches Urteil ergangen ist, wenn sie in diesem Schreiben ausfÄhrt, sie mÄchte von der Staatsanwaltschaft in Erfahrung bringen, wie der Stand einer strafrechtlichen Verfolgung sei. Inwieweit ein Abwarten auf eine mÄgliche strafrechtliche Verurteilung im Rahmen einer Restitutionsklage Äberhaupt beachtlich sein kann, bleibt dahingestellt.

Dem FristverlÄngerungsbegehren der KlÄgerin war schon deshalb nicht nachzukommen, weil nach den Angaben der KlÄgerin der Vorgang betreffend ihre schon Jahre zurÄckliegende Strafanzeige im Archiv der Staatsanwaltschaft befindet, also abgeschlossen ist.

Ein zulÄssiger Wiederaufnahmegrund nach [Ä 179 Abs. 2 SGG](#) ist ebenso wenig schlÄssig behauptet (strafgerichtliche Verurteilung eines Beteiligten, weil er Tatsachen, die fÄr die Entscheidung der Streitsache von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch behauptet oder vorsÄtzlich verschwiegen hat).

Weitere WiederaufnahmegrÄnde sind nicht ersichtlich bzw. sind nicht schlÄssig behauptet worden.

Damit ist die Klage als unzulÄssig zu verwerfen (vgl. zur entsprechenden Tenorierung etwa Hess LSG, Beschluss vom 15.01.2020, [L 3 U 76/17 WA Rz 27](#); vgl. aber auch LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.04.2020, [L 3 AS 17/20 WA](#)), unabhÄngig davon, ob die Klage aus weiteren GrÄnden unzulÄssig ist (vgl. etwa zur Verfristung Hess LSG, Beschluss vom 15.01.2020, [L 3 U 76/17 WA Rz 27](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich, vgl. [Ä 160 Abs. 2 SGG](#). Ä

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024